

Johannsen/Henrich/Althammer

Familienrecht

7. Auflage 2020

Errata

Durch ein bedauerliches technisches Versehen ist ein falscher Text abgedruckt worden.

Seite 228/229 – zu § 1374 Rn. 9: Der 2. Absatz von Rn. 9 muss wie folgt lauten:

Auch Dauerrechtsverhältnisse, aus denen Ansprüche auf künftig zu gewährende Gebrauchsüberlassung folgen (zB Miete, Leasing), die aber noch von einer Gegenleistung abhängen, sind grds. im Anfangsvermögen unberücksichtigt zu lassen, weil sich die Werte von Leistung und Gegenleistung idR entsprechen.⁵⁵ Eine Besonderheit ist aber beim Leasingvertrag mit Verpflichtung zur Anzahlung oder Sonderzahlung zu beachten. Diese Anzahlung stellt ein vorweggenommenes Entgelt für die künftige Gebrauchsüberlassung dar, ermäßigt die zusätzlich zu entrichtenden Monatsraten und wird in diesen Funktionen kontinuierlich während der Vertragslaufzeit verbraucht. Soweit sie am Stichtag (erreichbar) noch nicht aufgezehrt ist, ist sie als aktiver Vermögenswert im Anfangsvermögen zu bilanzieren (→ § 1376 Rn. 54).⁵⁶

Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.

Verlag C.H.BECK München